

Gemeindeversammlung

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

DER PRIMARSCHULGEMEINDE UND DER POLITISCHEN GEMEINDE STEINMAUR

DIENSTAG, 5. JUNI 2018, **19.00 UHR** IN DER TURNHALLE STEINMAUR

Traktanden Primarschulgemeinde:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2017
2. Genehmigung der kommunalen Gebührenverordnung der Primarschule Steinmaur
3. Genehmigung Umgang mit Verwaltungsvermögen (Restatement)
4. Genehmigung mittelfristiger Ausgleich des Haushaltsgleichgewichts (Mittelfristigkeit)
5. Genehmigung Teilrevision Besoldungsverordnung
6. Anfragen nach §17 Gemeindegesetz

Traktanden Politische Gemeinde:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2017
2. Genehmigung Umgang mit Verwaltungsvermögen (Restatement)
3. Genehmigung mittelfristiger Ausgleich des Haushaltsgleichgewichts (Mittelfristigkeit)
4. Genehmigung Teilrevision Besoldungsverordnung Anhang I
5. Genehmigung Totalrevision Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Steinmaur
6. Anfragen nach §17 Gemeindegesetz

In Anwendung von §18 Gemeindegesetz liegen die Akten und Anträge während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung vier Wochen vor der Versammlung zur Einsicht auf.

In Anwendung von §19 Gemeindegesetz, ist der Beleuchtende Bericht spätestens zwei Wochen vor der Versammlung auf der Homepage der Politischen Gemeinde einsehbar. Auf Verlangen wird dieser kostenlos zugestellt.

Anfragen im Sinne von §17 des Gemeindegesetzes, die das allgemeine Interesse der Gemeinde betrifft, sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung der Primarschulpflege oder dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

PRIMARSCHULGEMEINDE STEINMAUR GEMEINDERAT STEINMAUR

Der Beleuchtende Bericht (Weisung) wird nicht generell an die Haushaltungen zugestellt. Er kann wie folgt bezogen oder abonniert werden.

Gemeindehomepage
E-Mail an
Persönlich
Telefonisch

www.steinmaur.ch/de/politik/gemeindeversammlung
edith.lee@steinmaur.ch
Am Schalter der Gemeindeverwaltung
☎ 044 855 40 55

ÖFFNUNGSZEITEN VERWALTUNG

Montag
Dienstag – Donnerstag
Freitag

VORMITTAG

08.00 – 12.00 Uhr
08.00 – 12.00 Uhr
07.00 – 13.00 Uhr

NACHMITTAG

14.00 – 19.00 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr
nach Vereinbarung

Gemeinde Steinmaur

Die Primarschulpflege



*freut sich Sie nach der
Gemeindeversammlung zum
traditionellen Apéro einzuladen.*

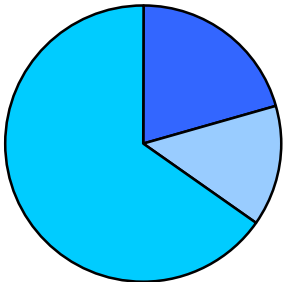
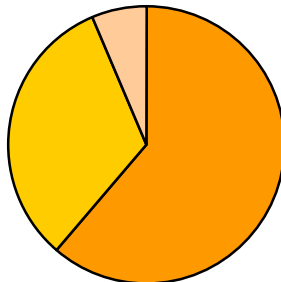
Gemeinde Steinmaur

KONSOLIDIERTER ÜBERBLICK JAHRESRECHNUNG 2017

LAUFENDE RECHNUNG	RECHNUNG 2017		VORANSCHLAG 2017		RECHNUNG 2016	
	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
Politische Gemeinde	14'079'507.62	15'271'941.44	14'285'970.00	14'022'055.00	15'002'281.78	14'926'720.82
Primarschulgemeinde	5'516'673.72	5'713'196.36	5'604'171.00	5'480'943.00	7'544'556.07	7'339'678.76
Gesamt	19'596'181.34	20'985'137.80	19'890'141.00	19'502'998.00	22'546'837.85	22'266'399.58
Ertrags-/Aufwandüberschuss		1'388'956.46		387'143.00		280'438.27

INVESTITIONSRECHNUNG	RECHNUNG 2017		VORANSCHLAG 2017		RECHNUNG 2016	
	AUSGABEN	EINNAHMEN	AUSGABEN	EINNAHMEN	AUSGABEN	EINNAHMEN
Politische Gemeinde	2'203'684.70	189'394.70	3'549'000	290'000	1'427'403.70	391'403.00
Primarschulgemeinde	59'243.85	0.00	271'000	0	32'828.00	0.00
Gesamt	2'262'928.55	189'394.70	3'820'000	290'000	1'460'231.70	391'403.00
Investitionsüberschuss Nettoinvestitionen		2'073'533.85		3'530'000		1'068'828.70

NETTOVERMÖGEN	2017	2016	2015	2014	2013	2012
POLITISCHE GEMEINDE						
Finanzvermögen	17'139'414.10	15'942'950.06	17'208'971.41	13'194'488.33	13'515'678.45	13'863'350.34
./. Fremdkapital	12'743'753.56	12'050'134.96	14'332'100.55	11'134'906.39	11'596'993.64	11'505'458.86
./. Verrechnungen	21'445.98	23'611.58	25'260.08	20'387.98	182'641.43	16'711.98
./. Spezialfinanzierung	3'825'680.23	3'522'103.01	3'171'424.66	2'933'308.56	2'887'518.11	2'906'753.68
Nettovermögen	548'534.33	347'100.51	-319'813.88	-894'114.60	-1'151'474.73	-565'574.18
PRIMARSCHULGEMEINDE						
Finanzvermögen	5'607'438.07	5'240'511.38	7'339'866.49	7'667'734.87	8'335'634.85	9'889'889.16
./. Fremdkapital	178'858.77	224'454.72	423'431.52	415'037.86	515'105.96	505'577.40
./. Verrechnungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
./. Spezialfinanzierung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Nettovermögen	5'428'579.30	5'016'056.66	6'916'434.97	7'252'690.01	7'820'528.89	9'384'311.76
NETTOVERMÖGEN GESAMT	5'977'113.63	5'363'157.17	6'596'621.09	6'358'575.41	6'669'054.16	8'818'737.58

STEUERN & ERTRÄGE POLITISCHE GEMEINDE			STEUERN & ERTRÄGE PRIMARSCHULGEMEINDE		
Ordentliche Steuern	3'125'818.55		Ordentliche Steuern	3'503'628.55	
Steuern Vorjahr	113'645.55		Steuern Vorjahr	122'836.25	
Übrige Steuern	2'071'681.38		Übrige Steuern	247'846.19	
Übrige Erträge	8'529'689.96		Übrige Erträge	337'970.37	
Steuerkraftausgleich	1'431'106.00		Steuerkraftausgleich	1'500'915.00	

Traktandum 1: Jahresrechnung 2017**Antrag:** Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2017 zu genehmigen.**Referentin:** Finanzvorstand Annika Hirsbrunner Schäfli**Abschied RPK:** Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung dieser Rechnung zuzustimmen.

LAUFENDE RECHNUNG	RECHNUNG 2017			VORANSCHLAG 2017	RECHNUNG 2016
<i>Nach Aufgabenbereichen</i>	AUFWAND	ERTRAG	NETTO	NETTO	NETTO
Behörden & Verwaltung	4'207.45	0.00	4'207.45	7'000.00	8'895.20
Rechtsschutz und Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Bildung	4'984'993.39	299'917.23	4'685'076.16	4'866'675.00	4'726'187.75
Kultur & Freizeit	86'975.20	14'311.50	72'663.70	80'800.00	68'341.90
Gesundheit	18'052.10	0.00	18'052.10	24'300.00	21'462.35
Soziale Wohlfahrt	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Finanzen & Steuern	422'445.58	5'398'967.63	-4'976'522.05	-4'855'547.00	-4'620'009.89
Ertrags-/Aufwandüberschuss			196'522.64	123'228.00	204'877.31

LAUFENDE RECHNUNG	RECHNUNG 2017		VORANSCHLAG 2017		RECHNUNG 2016	
<i>Aufwand Sachgruppen</i>	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
Personalaufwand	1'732'159.20		1'688'150.00		1'685'546.30	
Sachaufwand	838'306.09		851'825.00		816'052.60	
Passivzinsen	11'662.65		20'000.00		15'498.53	
Abschreibungen	277'593.13		308'000.00		317'311.58	
Beiträge ohne Zweckbindung	0.00		0.00		0.00	
Entschädigungen Gemeinwesen	1'808'182.40		1'842'100.00		1'902'341.21	
Betriebs- & Defizitbeiträge	843'885.40		884'300.00		823'712.65	
Durchlaufende Beiträge	0.00		0.00		1'964'501.00	
Einlagen Spezialfinanzierung	0.00		0.00		0.00	
Interne Verrechnung	4'884.85		9'796.00		19'592.20	
Total Aufwand	5'516'673.72		5'604'171.00		7'544'556.07	

LAUFENDE RECHNUNG	RECHNUNG 2017		VORANSCHLAG 2017		RECHNUNG 2016	
<i>Erträge nach Sachgruppen</i>	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
Steuerertrag Netto		3'874'310.99		3'777'000.00		3'789'674.40
Regalien & Konzessionen		0.00				0.00
Vermögenserträge		31'879.44		45'432.00		39'721.55
Entgelte		283'820.48		147'300.00		235'372.71
Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		1'501'692.35		1'501'415.00		1'267'073.70
Rückerstattungen Gemeinwesen		0.00		0.00		0.00
Beiträge mit Zweckbindung		16'608.25		0.00		23'743.20
Durchlaufende Beiträge		0.00		0.00		1'964'501.00
Entnahme Spezialfinanzierung		0.00		0.00		0.00
Interne Verrechnung		4'884.85		9'796.00		19'592.00
Total Ertrag		5'713'196.36		5'480'943.00		7'339'678.76

INVESTITIONSRECHNUNG	RECHNUNG 2017	VORANSCHLAG 2017	RECHNUNG 2016
VERWALTUNGSVERMÖGEN			
Nettoinvestitionen	59'243.85	271'000.00	32'828.00
FINANZVERMÖGEN			
Nettoveränderung			
ABSCHREIBUNGEN	275'243.85	293'000.00	303'504.00
Ordentliche Abschreibungen	275'243.85	293'000.00	303'504.00
Zusätzliche Abschreibungen	0.00	0.00	0.00

BESTANDESRECHNUNG	RECHNUNG 2017	VORANSCHLAG 2017	RECHNUNG 2016
AKTIVEN	8'004'438.07		7'853'511.38
Finanzvermögen	5'607'438.07		5'240'511.38
Verwaltungsvermögen	2'397'000.00		2'613'000.00
PASSIVEN	8'004'438.07		7'853'511.38
Fremdkapital	178'858.77		224'454.72
Verrechnungen	0.00		0.00
Spezialfinanzierung	0.00		0.00
Eigenkapital	7'825'579.30		7'629'056.66

KENNZAHLEN	RG 2017	RG 2016	RG 2015	RG 2014	RG 2013
SELBSTFINANZIERUNGSGRAD	800%	294%	-8%	0.0%	20.8%
Die Kennzahl zeigt die Finanzierung der Investitionen aus den selbst erarbeiteten Mitteln.					
< 70 Prozent grosse Verschuldung 70 – 80 Prozent volkswirtschaftlich verantwortlich 80 – 100 Prozent langfristig anzustreben					

SELBSTFINANZIERUNGSANTEIL	8,3%	1.8%	-0.5%	0.0%	8.2%
Die Kennzahl zeigt den Anteil des Finanzertrages, der für die Abschreibungen von Investitionen und die Bildung von Eigenkapital verwendet wurde.					
bis 00	Prozent	nicht vorhanden	00 – 10	Prozent	schwach
10 – 20	Prozent	mittel	über 20	Prozent	gut, anzustreben

ZINSBELASTUNGSANTEIL	-0,1%	-0.2%	-0.8%	-0.8%	-1.0%		
Die Kennzahl zeigt den Anteil des Finanzertrages, der für den Zinsendienst aufgewendet wurde.							
0 – 2	Prozent	Verschuldung klein	Belastung erträglich	2 – 5	Prozent	Verschuldung mittel	Belastung hoch
6 – 8	Prozent	Verschuldung gross	Belastung sehr hoch	über 8	Prozent	überschuldet	kaum tragbar

KAPITALDIENSTANTEIL	4,5%	5.2%	5.9%	6.1%	5.3%
Die Kennzahl zeigt den Anteil des Finanzertrages, der für den Kapitaldienst (Zinsen und Abschreibungen) aufgewendet wurde.					
00 – 05	Prozent	klein	05 – 15	Prozent	tragbar
15 – 25	Prozent	hoch bis sehr hoch	über 25	Prozent	kaum tragbar

KAPITALFLUSSRECHNUNG	RG 2017	VA 2017	RG 2016	RG 2015	RG 2014	RG 2013
Nettoinvestitionen	59'243.85	271'000.00	32'828.00	310'679.25	568'015.50	1'974'403.20
+ Abschreibungen	275'243.85	293'000.00	303'504.00	333'679.25	339'015.50	319'403.20
- Aufwandüberschuss		123'228.00	204'877.31	336'262.04	338'831.88	
+ Ertragsüberschuss	196'522.64					91'217.13
+ Einlagen Spezialfinanzierung						
- Entnahme Spezialfinanzierung						
Cash - Flow	531'010.34	196'812.00	131'454.69	308'096.40	568'199.12	2'385'023.53
+ Finanzierungsfehlbetrag		101'228.00		366'262.04	567'831.88	567'831.88
- Finanzierungsüberschuss	412'522.64		64'122.69			
+ Finanzvermögen Zunahme						
- Finanzvermögen Abnahme						
Fremdkapitalbedarf	-412'522.64	101'228.00	-64'122.69	366'262.04	567'831.88	567'831.88

... mit einigen Worten

Die Jahresrechnung 2017 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 196'522.64 ab. Gegenüber dem Voranschlag 2017, in welchem ein Aufwandüberschuss von CHF 123'228.00 budgetiert wurde, konnte ein über den Erwartungen stehendes Ergebnis erzielt werden. Der Ertragsüberschuss wird zu Gunsten des Eigenkapitales gebucht.

Der Gesamtaufwand liegt insgesamt knapp 1.6% unter dem Voranschlag. Grund für diese Aufwandminderung ist hauptsächlich die Auflösung der Rückstellungen für die BVK Sanierungen, welche in Form einer Aufwandminderung aus den Sozialversicherungskonten verbucht werden konnten. Dies war zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannt. Mit den finanziellen Mitteln wird sowohl von der behördlichen als auch der schulischen Seite sorgfältig umgegangen und die budgetierten Aufwendungen entsprechen daher den Bedürfnissen.

Der Gesamtertrag fiel gegenüber dem Voranschlag um 4.2% höher aus. Die gesamthaften Einnahmen aus den Steuern lagen gut 3% über dem Voranschlag. Der Finanzausgleich des Kantons Zürich entsprach dem budgetierten Betrag. Im Bereich Sonderschule gab es höhere Erträge aufgrund von Rückerstattungen sowie Kostenbeteiligungen durch die politische Gemeinde. Ebenfalls zu erwähnen sind die Bundesbeiträge für die Tagesstrukturen, welche sich auch hier niederschlagen und nicht budgetiert werden konnten.

Der geplante und mit einem Sperrvermerk versehenen Kredit für die Investition beim Primarschulspielplatz in der Höhe von CHF 271'000.00 wurde verringert, von der Gemeindeversammlung im Juni 2017 bewilligt und beträgt im Endeffekt CHF 259'000.00. Der grösste Teil dieser Investition konnte noch nicht getätigt werden, da der Baubeginn erst im 2018 ist. Somit fallen lediglich die Planungskosten ins Jahr 2017.

Für das von Ihnen entgegengebrachte Vertrauen in unsere Primarschule danke ich Ihnen im Namen der Schulpflege.

Finanzvorstand

Annika Hirsbrunner Schäfli

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliegen.

Traktandum 2:	Genehmigung der kommunalen Gebührenverordnung der Primarschule Steinmaur
Antrag:	Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Gebührenverordnung der Primarschule Steinmaur zu genehmigen.
Referent:	Präsidentin Franziska Rickli
Abschied RPK:	Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, der Gebührenverordnung der Primarschule Steinmaur zuzustimmen.

... mit einigen Worten

Ausgangslage

Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird auch die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG vom 8. Dezember 1966) per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt theoretisch ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst kommunale Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen.

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das sogenannte Äquivalenzprinzip beachtet werden.

Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das in der Bundesverfassung verankerte Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Das Legalitätsprinzip wiederum verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten, resp. deren Vertreter, festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- und Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Die rechtsanwendenden Stellen setzen die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Neue Gebührenverordnung

Die von der Primarschule erarbeitete Gebührenverordnung ersetzt grundsätzlich die bis 31. Dezember 2017 geltende kantonale Verordnung von 1966 und schafft damit für die heutigen Gebühren der Primarschule eine neue Rechtsgrundlage. Ihre Erarbeitung basiert auf der Musterverordnung, die vom Verein Zürcher Gemeinbeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) für alle Zürcher Gemeinden erarbeitet worden ist. Ihr juristischer Rahmen ist sorgfältig ausgearbeitet und formuliert, er gewährleistet die Einhaltung der rechtsstaatlichen Ansprüche.

Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Der allgemeine Teil enthält generelle Bestimmungen wie Bemessungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Fälligkeiten oder Zahlungsverzug. Im speziellen Teil sind die Bestimmungen für die Gebühren der einzelnen Bereiche geregelt.

Es wird für jede zu erhebende Gebühr Art und Gegenstand, Bemessungsgrundlage und die zahlungspflichtige Person definiert.

Die gültige Gemeindeordnung sieht in Artikel 12 Ziffer 2 vor, dass die Grundsätze der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

Aufgabenteilung zwischen Gemeindeversammlung und Primarschulpflege

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass der Gebührenverordnung.

Die Rechtsetzungsbefugnis für den Erlass und die Änderungen des Gebührentarifs steht gemäss Artikel 19 Ziffer 5 und 7 der gültigen Gemeindeordnung der Primarschulpflege zu. Neu ist die Grundlage in Artikel 5 der Gebührenverordnung festgelegt. Der Gebührentarif muss publiziert werden.

Der Wortlaut der kommunalen Gebührenverordnung:

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 12 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 12.08.2009, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem von der Primarschulpflege gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Die Primarschulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt die Primarschulpflege direkt im Gebührentarif fest.

³ Die Primarschulpflege legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze direkt fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Die Primarschulpflege kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

- ¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
- ² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
- ³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

- ¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.
- ² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
- ³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

- ¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- ² Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

- ¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.
- ² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

- ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren**Verwaltung allgemein****Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

- ¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
- ² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

- ¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen**Art. 19 Mediothek**

- ¹ Für die Benützung der Mediothek werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür sind nicht kostendeckend.
- ² Für Kinder und Jugendliche bis und mit 3. Oberstufe sowie die Lehrpersonen, die Angestellten und die Behördenmitglieder der Primarschule Steinmaur werden keine Gebühren erhoben.
- ³ Für Schüler ab der 4. Oberstufe, Lehrlinge sowie Studenten können die Gebühren um maximal 50% reduziert werden.
- ⁴ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer. Die Mahnungen für die Primarschüler sind kostenlos.

Art. 20 Schulanlage

- ¹ Für die ausserschulische Benützung der Schulanlage (Turnhalle und Aussenanlage) werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.
- ² Für auswärtige Benützer wird ein Zuschlag von 50% erhoben.
- ³ Für Anlässe der Schulgemeinde und der Politischen Gemeinde ist die Benützung gebührenfrei.
- ⁴ Die regelmässige Benützung der Turnhalle ohne kommerziellen Zweck, ist für ortsansässige Benützer von Montag bis Freitag nach Schulschluss bis 22:00 Uhr und am Samstagmorgen bis 12:00 Uhr unentgeltlich.
- ⁵ Für Veranstaltungen werden die Gebühren in Pauschalen zusammengefasst. Besondere Aufwendungen für Veranstaltungen, die den üblichen Rahmen sprengen, können zusätzlich verrechnet werden.
- ⁶ Bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche oder mit einem klar umrissenen gemeinnützigen Zweck, kann die Bewilligungsinstanz die Pauschale ermässigen oder ganz erlassen.
- ⁷ Für kommerzielle Veranstaltungen verrechnet die Bewilligungsinstanz den effektiven Aufwand des Schulhauswartes und einen Zuschlag von 20 Prozent. Darin sind die Kosten für Heizung, Strom, Mehrarbeit der Verwaltung usw. enthalten.
- ⁸ Wird eine Reservation weniger als fünf Arbeitstage vor dem Anlass annulliert, ist die volle Gebühr geschuldet. Bei früherer Annullation beträgt die Gebühr 10% des vollen Betrages.

Schulwesen**Art. 21 Volksschule**

- ¹ Die Primarschule Steinmaur erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach höchstens kostendeckenden Ansätzen.
- ² Im Einzelfall können aufgrund der sozialen Verhältnisse und gestützt auf einen schriftlichen Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten die Beiträge reduziert werden.

Art. 22 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

- ¹ Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis höchstens 120.00 Franken.
- ² Schulbestätigungen und Schulzeugnisse für aktuelle Schüler sind kostenlos.

Art. 23 Freiwillige Angebote der Schule

¹ Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben.

² Die Elternbeiträge sind vom Kurs und dessen Dauer abhängig. Sie richten sich nach der Art des Kurses, der Anzahl teilnehmender Schüler/innen, der Anzahl Lektionen, nach allfälligen Materialkosten und einer Mitfinanzierung durch Dritte. Die Höhe des Beitrages wird periodisch aufgrund des jährlichen Kostenvoranschlages überprüft und im Gebührentarif festgelegt.

Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport,
- freiwillige Lager wie Schneesportlager
- Freifachkurse
- Hausaufgabenbetreuung
- Workshops

³ Im Einzelfall können aufgrund der sozialen Verhältnisse und gestützt auf einen schriftlichen Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten die Beiträge reduziert werden.

Art. 24 Schulergänzende Betreuung

¹ Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen (Ziff. 390 der Steuererklärung) sowie Vermögen (Ziff. 490 der Steuererklärung) der Eltern/Erziehungsberechtigten und dessen Lebenspartnern.

² Eltern/Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Steinmaur (inkl. Wochenaufenthalter) wird der Maximaltarif der jeweils vereinbarten Betreuungsleistung verrechnet.

Art. 25 Sonderschulen

¹ Leistungen im sonderpädagogischen Bereich werden von den Sonderschulen in Rechnung gestellt und von der Schule an die Eltern gemäss Vorgaben des Volksschulamtes weiterverrechnet.

² Für die schulergänzende Betreuung in Tagessonderschulen oder Sonderschulheimen werden den Erziehungsberechtigten die effektiven Verpflegungstage nach gültigen Ansätzen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich in Rechnung gestellt.

Art. 26 Musikschule

Für die musikalische Ausbildung werden von der Schule oder von den mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben, welche die gemäss kantonaler Musikschulverordnung zulässigen Elternbeiträge nicht übersteigen. Für individuelle Tarifsубventionen gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements für den Musikunterricht.

Art. 27 Dolmetscher

¹ Erteilt die Schule einem (interkulturellen) Dolmetscher einen Auftrag, trägt die Schule die entstehenden Kosten vollumfänglich.

² Bei unentschuldigtem Nichterscheinen an einem vereinbarten Termin werden den Erziehungsberechtigten 100% der dadurch anfallenden Kosten auferlegt.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Die Primarschulpflege bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

Widersprechende Gebührentarife der Primarschulpflege werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Präsidentin

Franziska Rickli

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliegen.

Traktandum 3: Genehmigung Umgang mit Verwaltungsvermögen (Restatement)

Antrag: Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:
Beim Übergang auf das neue Rechnungslegungsmodell (HRM2) wird auf eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 2 GG verzichtet.

Referent: Finanzvorstand Annika Hirsbrunner Schäfli

Abschied RPK: Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Beschluss zuzustimmen.

... mit einigen Worten**Ausgangslage**

Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes werden unter anderem auch die Rechnungslegungsvorschriften an schweizweit geltende Standards für öffentliche Gemeinwesen angepasst. Per 1. Januar 2019 wird das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) bei den politischen Gemeinden, den Schulgemeinden, den Zweckverbänden und den Anstalten eingeführt.

Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die Abschreibungsmethode: Im seit Mitte der 80-er Jahre angewendeten HRM1 wird das Verwaltungsvermögen degressiv, im HRM2 hingegen linear abgeschrieben. Bei der degressiven Methode werden jeweils 10% (Mobilien und Fahrzeuge 20%) der Restbuchwerte abgeschrieben. Nach HRM1 belasten daher neue Investitionen das Rechnungsergebnis in den ersten Jahren stark, da ein hoher Abschreibungsaufwand entsteht. Mit HRM2, der linearen Abschreibungsmethode, wird über die definierte Lebensdauer (z.B. Hochbauten werden über 33 Jahre abgeschrieben) jeweils der gleiche Betrag pro Jahr abgeschrieben und somit die Erfolgsrechnung über diesen Zeitraum gleichmässig belastet. Die Abschreibungsmethode und die Nutzungsdauern der einzelnen Anlagen werden im HRM2 verbindlich geregelt.

Mit der neuen Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179 - 180 des Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement): Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht, neu bewertet werden.

Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Bei beiden Varianten muss der Restnutzungswert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden. Im heutigen HRM1 fehlen die Informationen zu den Anlagen. Die Vermögenswerte werden nur summarisch auf den Bilanzkonten ausgewiesen. Um die Anlagen und die Restnutzungsdauern überhaupt ermitteln zu können, ist die Aufarbeitung des Verwaltungsvermögens unerlässlich.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens.

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt dabei für das gesamte Verwaltungsvermögen (steuerfinanzierter sowie gebührenfinanzierter Bereich) der Gemeinde.

Erwägungen

	Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens	Neubewertung des Verwaltungsvermögens
Vorteile	• Einfach verständlich • Administrativer Aufwand eher gering • Vorübergehende tiefere Abschreibungen und somit „besseres“ Ergebnis • Geringerer Druck auf den Steuerfuss durch tiefere Abschreibungen	• Betriebswirtschaftlich richtiger Ansatz, verbesserte Transparenz • Kontinuierlicher Verlauf der Abschreibungen • Vergleichbarkeit unter Gemeinden, welche Neubewertung vornehmen möglich • Effektiver Wertverzehr des Anlagevermögens wird in der Erfolgsrechnung wiedergegeben, spiegelt sich in den Abschreibungen • Rechnung wird nicht auf Jahre hinaus durch gesamthaft zu niedrige Abschreibungen verfälscht
Nachteile	• Rückgang bzw. vorübergehend tiefere Abschreibungen „verbessern“ nur scheinbar das Ergebnis • Geringere Möglichkeiten zum Abbau möglicher Fremdverschuldung • Geringere Mittel zur (Selbst-) Finanzierung von Ersatzinvestitionen • Aussagekraft der Gesamtrechnung wird über längere Zeit hinaus beeinträchtigt, es besteht die Gefahr von Fehlanreizen bezüglich Steuerfuss, Investitions- und Ausgabenpolitik	• Aufwertung VV grundsätzlich umstritten (gibt keinen Markt dafür, ist nicht handelbar) • Bereits mit Steuergeldern abgeschriebene Werte werden wieder eingebracht • Aufwertung erhöht das Eigenkapital, hat aber keinen Einfluss auf die wesentlichen finanzpolitischen Kennzahlen (Liquidität, Verschuldung) • Erhöhung der Abschreibungen, wie sie durch die Neubewertung erfolgen kann, belastet die zukünftigen Rechnungen.

Im Hinblick auf aussagekräftige Bilanzen sowie als Grundlage für eine finanzwirtschaftliche Haushaltsführung wäre eine Neubewertung angezeigt. Aufgrund der teilweise sehr langen Nutzungsdauer würden sonst Jahre vergehen, bis das Sachanlagevermögen und somit auch das Eigenkapital die tatsächliche Vermögenslage abbildet.

Aus finanzpolitischer Sicht stellt sich vor allem die Frage, was ins Zentrum der Rechnungslegung gesetzt werden soll. Während in der Vergangenheit (unter HRM1) die rasche Refinanzierung (rasche Abschreibung und Bildung von stillen Reserven) im Vordergrund stand, rückt bei einer Neubewertung die Darstellung der tatsächlichen Vermögensverhältnisse in den Vordergrund. Als häufigstes Argument gegen ein Restatement wird dabei ein zu hohes Eigenkapital angeführt, welches zu einer höheren Verschuldung oder Forderungen nach Steuersenkungen führen kann.

Eine im Hinblick auf die Eingangsbilanz 2019 erstellte Schätzung auf Basis des Restatement-Tools des Gemeindeamtes des Kantons Zürich zeigt, dass der Restbuchwert des Verwaltungsvermögens (VV) Ende 2018 gut CHF 2.9 Mio. betragen wird. Eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens würde einen Wert von gut CHF 4.2 Mio. ergeben. Die Differenz von geschätzten CHF 1.3 Mio. würde als Aufwertungsgewinn dem Eigenkapital zugeschlagen. In der Folge müsste der höhere Wert von CHF 4.2 Mio. über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben werden. Es müsste zu Beginn mit jährlichen Abschreibungen von rund CHF 325'000. gerechnet werden. Würde das Verwaltungsvermögen Ende 2018 ohne Aufwertung in die Eingangsbilanz 2019 übernommen, so müssten nur die verbleibenden CHF 2.9 Mio. über die Restnutzungsdauer abgeschrieben werden. Bei der Annahme der linearen Abschreibung über die verbleibende Restlaufzeit würden die jährlichen Abschreibungen zu Beginn gut CHF 189'000 betragen. Damit würde die Jahresrechnung um CHF 136'000 entlastet.

Das geschätzte Eigenkapital per 1. Januar 2019 würde sich gemäss dem errechneten Aufwertungsgewinn von rund CHF 1.3 Mio. auf neu CHF 4.2 Mio. erhöhen. Es kann erwähnt werden, dass das Nettovermögen (CHF 5.4 Mio. per 31.12.2017) nicht beeinflusst werden wird, was aufzeigt, dass durch den Entscheid, ob ein Restatement durchgeführt wird oder nicht, weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung der finanziellen Lage entstehen wird. Ein solider Finanzhaushalt hängt nicht von der Wahl der Abschreibungsmethode ab.

Zur besseren Übersicht fasst die folgende Tabelle obige Zahlen zusammen:

Bereich (in 1'000 Franken)	HRM1	ohne Aufwertung	mit Aufwertung	Auswirkung
Buchwert VV 1.1.2019	2'900	2'900	4'200	1'300
Eigenkapital per 1.1.2019	7'800	7'800	9'100	1'300
Abschreibungen 2019		189	325	136

Fazit

Beim Entscheid, ob eine Neubewertung vorgenommen wird oder nicht, gibt es für beide Varianten gute Argumente. Obwohl insbesondere die Aufwertung von Verwaltungsvermögen aufgrund des fehlenden Marktes grundsätzlich umstritten ist, spräche die Anwendung des betriebswirtschaftlich „richtigeren“ Ansatzes eher für eine Neubewertung. Der beidseitige Anstieg von Eigenkapital und Verwaltungsvermögen darf dabei keinen direkten Einfluss auf die Steuerruss-Politik oder die geplanten Investitionen erzeugen.

Das Argument, dass mit der Vornahme einer Neubewertung des Verwaltungsvermögens bereits durch Steuermittel abgeschriebene Anlagen erneut eingebracht würden und nochmals mittels Steuergeldern abgeschrieben werden müssten, fällt in Steinmaur nicht so ins Gewicht. Wurden doch nur wenige ausserordentliche Abschreibungen vorgenommen.

Die Primarschulpflege ist sich bewusst, dass die (vorübergehend) tieferen Abschreibungen beim Verzicht auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens Begehrlichkeiten (Senkung Steuerfuss oder Erhöhung Ausgaben) wecken könnten, was sich zum aktuellen Zeitpunkt mit überdurchschnittlich hohen Investitionen aufgrund des anstehenden Bauprojektes für den Finanzhaushalt langfristig ungünstig auswirken würde. Aus diesem Grund hat der resultierende Minderaufwand, aufgrund der geringeren Abschreibungen, auch keine Steuerensenkung zur Folge.

Finanzvorstand

Annika Hirsbrunner Schäfli

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliegen.

Traktandum 4: Genehmigung mittelfristiger Ausgleich des Haushaltsgleichgewichts (Mittelfristigkeit)

Antrag: Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Mittelfristigkeit bei sechs Jahren festzulegen.

Referent: Finanzvorstand Annika Hirsbrunner Schäfli

Abschied RPK: Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Mittelfristigkeit bei sechs Jahren festzulegen.

... mit einigen Worten

Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes (GG) per 1. Januar 2018 wird in § 92 Abs. 1 das mittelfristige Haushaltsgleichgewicht vorgeschrieben:

„Der Gemeindesteuereffuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist.“

Zweck

Der mittelfristige Ausgleich bedeutet, dass über einen zu definierenden Zeitraum die Aufwandüberschüsse durch Ertragsüberschüsse auszugleichen sind. Der mittelfristige Ausgleich soll der Verschuldung der Gemeindehaushalte vorbeugen. Denn werden Aufwandüberschüsse nicht innert angemessener Frist durch Ertragsüberschüsse kompensiert, sinkt das Eigenkapital bis hin zum Bilanzfehlbetrag. Der Bilanzfehlbetrag ist Ausdruck davon, dass eine Gemeinde ihre Aufgaben nicht mehr durch Steuer- und Gebühreneinnahmen erfüllen kann und in Schulden flüchtet.

Da der Gesetzgeber auf die Definition verzichtet hat, müssen die Gemeinden regeln, über wie viele Jahre sich der Ausgleichszeitraum erstreckt. Die Gemeinden können somit bestimmen, wie der mittelfristige Haushaltsausgleich zu gestalten ist. Zweckmässig ist ein Zeitraum von vier bis acht Jahren. Bei einer Frist von weniger als vier Jahren ergibt sich praktisch kein wesentlicher Unterschied zum einjährigen Ausgleich; ein Zeitraum von mehr als acht Jahren würde die Mittelfristigkeit sprengen.

Je kürzer der Zeitraum angesetzt wird, desto weniger bleibt der Gemeinde Zeit, einen Aufwandüberschuss durch spätere Ertragsüberschüsse zu kompensieren. Ein kürzerer Zeitraum erfordert eine strengere Ausgabendisziplin. Ein engeres Zeitkorsett kann zu Schwankungen beim Steuerfuss führen, weil sich die Kompensation eines Aufwandüberschusses nur auf wenige Jahre verteilen lässt.

Die Gemeinden regeln die Periode des Ausgleichs, d.h. sie regeln, wie sich der mittelfristige Ausgleich in Vergangenheitsjahre (Rechnungsjahre) und in Zukunftsjahre (Budget- und Planjahre) gliedert.

Je mehr Planjahre der mittelfristige Ausgleich hat, desto mehr Zeit bleibt, um die aus den Rechnungsjahren resultierenden Aufwandüberschüsse im künftigen - auf das gegenwärtig laufende Jahr folgenden - Budget und in den weiteren Planjahren zu kompensieren. Ein mittelfristiger Ausgleich, der aus mehr Rechnungsjahren als Budget- und Planjahren besteht, lässt wenig Zeit, um die in den Rechnungsjahren angehäuften Aufwandüberschüsse in den Budget- und Planjahren durch Ertragsüberschüsse auszugleichen; das Ruder muss gleichsam rasch herumgerissen werden, was zu unvermittelten Aufwandskürzungen oder vorübergehenden Erhöhungen des Steuerfusses führen kann.

Am Gegenstand des Ausgleichs wird gemessen, ob sich die Aufwand- und die Ertragsüberschüsse über die festgesetzte Zeitspanne (Frist) des mittelfristigen Ausgleichs ausgleichen.

Gegenstand des Ausgleichs müssen bezogen auf die Budgetjahre die Ergebnisse des Budgets, bezogen auf die Planjahre die Ergebnisse der Finanz- und Aufgabenplanung und bezogen auf die abgeschlossenen Rechnungsjahre die Rechnungsergebnisse sein.

Die definierten Regelungen und die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts sind gemäss § 94 GG in Budget und Jahresrechnung offenzulegen.

Erwägung

Die Primarschulgemeinde Steinmaur sieht für den mittelfristigen Ausgleich eine Frist von sechs Jahren vor. Die Periode wird wie folgt definiert:

Zwei abgeschlossene Rechnungsjahre, das gegenwärtig laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und zwei Planjahre.

Finanzvorstand

Annika Hirsbrunner Schäfli

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliegen.

Traktandum 5: Genehmigung Teilrevision Besoldungsverordnung

Antrag: Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Änderungen der revidierten Besoldungsverordnung zuzustimmen.

Referent: Präsidentin Franziska Rickli

Abschied RPK: Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Änderungen der revidierten Besoldungsverordnung zuzustimmen (detaillierter Antrag siehe Seite 22-23)

... mit einigen Worten**Ausgangslage**

Grundsätzlich überprüft die Primarschulpflege alle vier Jahre vor Ablauf der Amtsperiode die Besoldungsverordnung der Primarschulgemeinde Steinmaur und beantragt der Gemeindeversammlung, falls als nötig erachtet, die Anpassungen.

Die letzte Teilrevision für die Anpassung der Entschädigungen wurde im Juni 2010 an der Gemeindeversammlung genehmigt. Damals wurde die Behördenentschädigung angepasst.

Schulpflege	Seit Amtsperiode 2010 in CHF	Vor 2010 in CHF
Schulpflegepräsident/in	20'000.00	15'000.00
Mitglieder	12'000.00	6'000.00

Die Entschädigung für Sitzungsgelder ist seit Jahren gleichbleibend:

Sitzungen	Bis zu 2 Stunden
Bis zu 2 Stunden	60.00
Von über 2 Stunden bis 4 Stunden	100.00
Von mehr als 4 Stunden	200.00

Teuerungsausgleich

Die Vergütung von Entschädigungen für die Behörden und Kommissionen sowie für die nebenamtlichen Funktionäre wird jeweils gemäss den Beschlüssen des Regierungsrates für das Staatspersonal über Teuerungsausgleich angepasst.

Begründung für die Erhöhung der Besoldung / Sitzungsgelder der Primarschulpflege

In den vergangenen Jahren haben sich die Aufgaben der Behördenmitglieder wesentlich verändert. Damit sich auch in Zukunft geeignete Personen für die anspruchsvollen und vor allem zeitintensiven Behördenämter zur Verfügung stellen und das Milizsystem erhalten bleiben kann, ist es notwendig, die Entschädigungen von Zeit zu Zeit wieder anzupassen. Die Besoldungsverordnung der Primarschule Steinmaur wurde letztmals im Jahr 2010 angepasst.

Die Primarschulpflege legt Wert darauf, dass ideale Voraussetzungen geschaffen werden, welche ein Behördenamt attraktiv machen. Unter „attraktiv“ versteht die Schulpflege aber nicht primär die effektive Höhe der Entschädigung, vielmehr muss die Entschädigung im Verhältnis zu den Einbussen betrachtet werden, welche ein Behördenmitglied in seinem beruflichen Umfeld - bedingt durch ein politisches Pensum von 20 bis 40 Prozent - hinnehmen muss.

Gerade im Bereich der Primarschule sind viele Sitzungen und Besprechungen tagsüber, da diese während der Arbeitszeit der Lehrpersonen zu erfolgen haben.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Entschädigungsverordnung sind vor allem unter dem Aspekt des Ausgleichs entstanden. Die Primarschulpflege ist davon überzeugt, dass sie mit der revidierten Besoldungsverordnung und den neuen Ansätzen die Attraktivität für Behördenämter in Steinmaur langfristig erhalten kann. Die Ansätze haben weiterhin den Charakter von Entschädigungen und kommen nicht einer Lohnzahlung gleich.

Im Gegensatz zur politischen Gemeinde verfügt die Primarschule über eine relativ kleine Verwaltung. Aus diesem Grund müssen die Behördenmitglieder viele Aufgaben selbst erledigen, welche andernorts durch die Verwaltung wahrgenommen werden. Vor diesem Hintergrund ist es auch gerechtfertigt, dass die Ansätze mit der politischen Gemeinde egalisiert werden. Die andere Variante wäre die Aufstockung der Verwaltung.

Die Änderungen der Entschädigungsverordnung im Detail kann der beiliegenden Aufstellung, welche integrierender Bestandteil dieses Antrages ist, entnommen werden. Die pauschale Behördenentschädigung sowie die Sitzungsgelder werden um einen Drittel erhöht.

Kostenfolgen

Mit der Erhöhung der Behördenentschädigung sowie der Sitzungsgelder fallen jährlich Mehrkosten von ca. CHF 30'000 an.

Die Erhöhung der Behördenentschädigung macht CHF 23'000 pro Jahr aus. Aufgrund der letzten Sitzungsgeldabrechnung konnte hochgerechnet werden, dass Mehrkosten durch die höheren Sitzungsgelder der Schulpfleger, Schulleitung, Lehrpersonen, Hauswartung, Mediothek, Betreuung und Schulverwaltung in der Höhe von voraussichtlich CHF 7'000 pro Jahr anfallen werden.

Zusammenfassung

Mit der neu beantragten Besoldungsverordnung verfügt die Primarschule Steinmaur wieder über einen zeitgemässen Erlass, welcher die Attraktivität von Behördenämtern gewährleistet.

Der Erlass ist den neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst und entspricht im Quervergleich den Behördenentschädigungen im Kanton Zürich. Die Primarschulpflege empfiehlt den Stimmberechtigten, der Teilrevision der Besoldungsverordnung zuzustimmen.

Antrag

Der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2018 wird beantragt, den folgenden Änderungen der Besoldungsverordnung für die Amtsperiode 2018-2022 zuzustimmen:

Jahresentschädigung für die Schulpflege

Schulpflege	Neu in CHF	bisher
Schulpflegepräsident/in	27'000.00	20'000.00
Mitglieder	16'000.00	12'000.00

Sitzungsgelder

	Neu in CHF(pro Stunde)	Bisher in CHF
Pro Stunde (halbstündlich abgerechnet)	40.00 (1-6 Stunden)	60.00 (bis zu 2 Stunden)
	300.00 (Tagespauschale ab 6 Stunden)	100.00 (über 2 Stunden bis 4 Stunden)
		200.00 (Tagespauschale)

Auf die Entschädigungen in der Besoldungsverordnung wird kein Teuerungsausgleich ausgerichtet.

Präsidentin Franziska Rickli

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Steinmaur

Primarschule Steinmaur

Teilrevision der Besoldungsverordnung Anhang I (Amtsdauer 2018-2022)

1. Prüfgegenstand

Die Primarschulpflege überprüft grundsätzlich alle vier Jahre, vor Ablauf der Amtsperiode, die Besoldungsverordnung der Primarschulgemeinde Steinmaur und beantragt der Gemeindeversammlung, falls als nötig erachtet, die Anpassungen.

An der Schulpflegesitzung vom 26. März 2018 hat die Schulpflege über die Anpassungen der Behördenentschädigungen und der Sitzungsgelder beraten und diese mit verschiedenen Gemeinden verglichen und ist zum Schluss gekommen, dass Anpassungen notwendig sind.

2. Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Beschluss der Primarschulpflege vom 26. März 2018 nach den Kriterien: finanzrechtliche Zulässigkeit, rechnerische Richtigkeit, finanzielle und sachliche Angemessenheit geprüft.

Bei Annahme der vorgeschlagenen Entschädigungsanpassungen ist aufgrund der Befragung des Gemeinderates sowie eigenen Schätzungen, gestützt auf die aktuellen Zahlen der Jahresrechnung mit folgenden Gesamtkosten zu rechnen:

Anzahl Mitglieder	Grundpauschale	Sitzungsgelder 2017	Total Entschädigung	Durchschnitt-Entschädigung	Pensum
5	Fr. 91'000	Fr. 20'000	Fr. 111'000	Fr. 19'304	4*20%
				Fr. 33'782	1*35%

Ein Vergleich mit Nachbargemeinden ist schwierig vorzunehmen, da der jeweilige Arbeitsumfang nicht bekannt und somit auch nicht verglichen werden kann.

Da eine Aufzeichnung der effektiv geleisteten Arbeitsstunden durch die Schulpflege fehlt, kann sich die RPK bei ihrer Beurteilung nur auf die mündlichen Aussagen der Exekutive stützen oder eigene Berechnungen vornehmen.

Zudem ist bei den oben aufgeführten Zahlen zu berücksichtigen, dass in den Behördenentschädigungen keine oder nur teilweise Sozialversicherungskosten enthalten sind.

Das Thema Entschädigungserhöhung ist immer bis zu einem gewissen Grad nicht objektiv zu begründen und liegt, innerhalb einer bestimmten Bandbreite, auch im Ermessensspielraum der jeweiligen Behörde beziehungsweise schlussendlich in der Entscheidung des Stimmbürgers.

Die RPK empfiehlt die Annahme des Geschäftes. Jedoch vertritt sie dezidiert die Meinung, dass aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der kommunalen Verhältnisse (Bevölkerungszahl, Steuerkraft) die durchschnittliche Entschädigung pro Behördenmitglied mit dieser Teilrevision ein Niveau erreicht, das weitere Erhöhungen bei unveränderten Verhältnissen als nicht mehr angebracht beurteilt.

3. Abschied

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Primarschulgemeindeversammlung Steinmaur, dem Antrag der Primarschulpflege betreffend Teilrevision der Besoldungsverordnung Anhang 1 zu folgen und zuzustimmen.

Steinmaur, 1. Mai 2018

Rechnungsprüfungskommission Steinmaur

Der Präsident:

Der Aktuar:

Laurent Gottraux
(sig.)

Marco Schäfli
(sig.)

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliegen.

Traktandum 1: Jahresrechnung 2017**Antrag:** Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2017 zu genehmigen.**Referent:** Finanzvorstand Christian Müller**Abschied RPK:** Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung dieser Rechnung zuzustimmen.

LAUFENDE RECHNUNG	RECHNUNG 2017			VORANSCHLAG 2017	RECHNUNG 2016
	AUFWAND	ERTRAG	NETTO	NETTO	NETTO
<i>Nach Aufgabenbereichen</i>					
Behörden & Verwaltung	1'828'854.10	522'287.50	1'306'566.60	1'328'100	1'337'135.35
Rechtsschutz und Sicherheit	1'805'704.49	1'449'358.54	356'345.95	371'750	364'553.67
Bildung	5'573.25	0.00	5'573.25	5'800	5'038.60
Kultur & Freizeit	371'087.55	22'702.10	348'385.45	327'200	350'597.00
Gesundheit	860'330.85	136'503.89	723'826.96	807'540	858'171.64
Soziale Wohlfahrt	3'265'676.25	1'704'314.30	1'561'361.95	1'734'425	1'781'665.70
Verkehr	865'238.24	230'755.90	634'482.34	576'400	549'795.62
Umwelt & Raumordnung	1'648'379.46	1'459'314.61	189'064.85	219'200	237'314.30
Volkswirtschaft	43'802.55	411'244.55	-367'442.00	-269'700	-325'349.10
Finanzen & Steuern	3'384'860.88	9'335'460.05	-5'950'599.17	-4'836'800	-5'083'361.82
Ertrags-/Aufwandüberschuss			-1'192'433.82	263'915	75'560.96

LAUFENDE RECHNUNG	RECHNUNG 2017		VORANSCHLAG 2017		RECHNUNG 2016	
	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
<i>Aufwand Sachgruppen</i>						
Personalaufwand	2'844'430.05		2'798'200		2'849'343.27	
Sachaufwand	2'250'410.48		2'256'340		2'192'127.07	
Passivzinsen	60'871.10		70'100		74'988.65	
Abschreibungen	1'029'489.17		1'203'000		935'342.56	
Beiträge ohne Zweckbindung	0.00		0.00		0.00	
Entschädigungen Gemeinwesen	2'669'856.05		2'664'030		2'336'429.65	
Betriebs- & Defizitbeiträge	4'297'188.95		4'545'700		4'957'878.38	
Durchlaufende Beiträge	0.00		0.00		864'475.35	
Einlagen Spezialfinanzierung	311'563.27		91'700		350'678.35	
Interne Verrechnung	615'698.55		656'900		441'018.50	
Total Aufwand	14'079'507.62		14'285'970		15'002'281.78	

LAUFENDE RECHNUNG	RECHNUNG 2017		VORANSCHLAG 2017		RECHNUNG 2016	
	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
<i>Erträge nach Sachgruppen</i>						
Steuerertrag Netto		5'043'257.98		3'992'800		4'394'554.55
Regalien & Konzessionen		1'044.60		1'000		1'049.20
Vermögenserträge		329'136.97		301'700		337'326.82
Entgelte		3'958'533.90		3'663'100		4'107'416.20
Beiträge ohne Zweckbindung		3'924'126.15		3'904'530		3'325'838.95
Rückerstattungen Gemeinwesen		485'222.25		641'625		643'409.25
Beiträge mit Zweckbindung		914'921.04		806'100		811'632.00
Durchlaufende Beiträge		0.00		0.00		864'475.35
Entnahme Spezialfinanzierung		0.00		54'300		0.00
Interne Verrechnung		615'698.55		656'900		441'018.50
Total Ertrag		15'271'941.44		14'022'055		14'926'720.82

INVESTITIONSRECHNUNG	RECHNUNG 2017	VORANSCHLAG 2017	RECHNUNG 2016
VERWALTUNGSVERMÖGEN			
Nettoinvestitionen	2'014'290.00	3'259'000	1'036'000.70
Einnahmenüberschuss			
FINANZVERMÖGEN			
Nettoveränderung		100'000	
ABSCHREIBUNGEN	1'023'290.00	1'183'000	914'000.70
Ordentliche Abschreibungen	1'023'290.00	1'183'000	914'000.70
Zusätzliche Abschreibungen			

BESTANDESRECHNUNG	RECHNUNG 2017		RECHNUNG 2016
AKTIVEN	27'580'796.10		25'393'332.06
Finanzvermögen	17'139'414.10		15'942'950.06
Verwaltungsvermögen	10'441'382.00		9'450'382.00
PASSIVEN	27'580'796.10		25'393'332.06
Fremdkapital	12'743'753.56		12'050'134.96
Verrechnungen	21'445.98		23'611.58
Spezialfinanzierung	3'825'680.23		3'522'103.01
Eigenkapital	10'989'916.33		9'797'482.51

KAPITALFLUSSRECHNUNG	RG 2017	VA 2017	RG 2016	RG 2015	RG 2014	RG 2013
Nettoinvestitionen	2'014'290.00	3'259'000	1'036'000.70	267'894.20	885'969.90	1'992'086.35
+ Abschreibungen	1'023'290.00	1'183'000	914'000.70	878'994.20	936'069.90	942'086.35
- Aufwandüberschuss		263'915	75'560.96	60'699.28		
+ Ertragsüberschuss	1'192'433.82				207'260.13	464'099.45
+ Einlagen Spezialfinanzierung	311'563.27	91'700	350'678.35	270'443.85	189'318.75	104'878.65
- Entnahme Spezialfinanzierung		54'300			120'856.05	124'114.22
Cash - Flow	4'541'577.09	4'215'485	2'225'118.79	1'356'632.97	2'097'762.63	3'379'036.58
+ Finanzierungsfehlbetrag		2'339'915	197'560.96			585'900.55
- Finanzierungsüberschuss	201'433.82			550'400.72	257'360.13	
+ Finanzvermögen Zunahme		100'000				
- Finanzvermögen Abnahme						
Fremdkapitalbedarf	-201'433.82	2'439'915	197'560.96	-550'400.72	-257'360.13	585'900.55

... mit einigen Worten

Nach drei Jahren mit eher geringer Selbstfinanzierung und negativen Rechnungsergebnissen resultiert im Jahr 2017 wieder ein deutlich besseres Ergebnis. Die durchschnittlich hohen Investitionen konnten zum grössten Teil aus der Selbstfinanzierung gedeckt werden, der Rest aus der vorhandenen Substanz. Die verzinslichen Schulden wurden wieder reduziert.

Verantwortlich für das gute Rechnungsergebnis sind zum grossen Teil höhere Grundstückgewinnsteuern (rund CHF 975'000 höher als budgetiert), Mehrerträge bei den ordentlichen Steuern (rund CHF 50'000 höher), sowie Verbesserungen auf der Aufwandsseite. So konnte trotz einem budgetierten Aufwandsüberschuss von rund CHF 264'000 die Rechnung 2017 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'192'433.82 abgeschlossen werden.

Im Bereich Behörden und Verwaltung schlagen besonders die höheren internen Mietzinsen (Asylunterkunft am Grebweg) zu Buche und verbessern so das Nettoergebnis. Auch im Bereich Rechtsschutz und Sicherheit sind besonders im Betreibungsamt Dielsdorf-Nord deutliche Ertragssteigerungen zu verzeichnen.

Im Bereich Gesundheit können im Jahr 2017 erstmals Aufwandsminderungen festgestellt werden. Der Nettoaufwand in diesem Aufgabenbereich fällt mit CHF 724'000 um rund CHF 85'000 tiefer als budgetiert und sogar fast CHF 135'000 tiefer als im Vorjahr aus. Grund für dieses Ergebnis ist der sinkende Pflegekostenaufwand in Alters- und Pflegeheimen. Auch in der sozialen Wohlfahrt fällt das Ergebnis deutlich tiefer, um rund CHF 173'000, aus als im Budget festgehalten. Dies ergab sich durch den Wegfall von Heimplatzierungen sowie dem verminderten Aufwand bei den Zusatzleistungen zur AHV / IV. Es muss an dieser Stelle dennoch erwähnt werden, dass die Tendenz in diesen beiden Bereichen nach wie vor eher steigend ist.

Dank dem sehr guten Rechnungsergebnis des Forstrevieres Egg-Ost Stadlerberg und einer höheren Gewinnausschüttung der ZKB konnte auch im Bereich Volkswirtschaft eine Steigerung von fast CHF 100'000 gegenüber dem Budget 2017 erzielt werden.

Ein Blick auf die Investitionsrechnung zeigt, dass im Jahr 2017 netto rund CHF 1.2 Mio. weniger, nämlich CHF 2'014'290 investiert wurden als budgetiert. Grund für diese Abweichung sind zum einen, dass ein grosser Anteil der Ausgaben für die Asylunterkunft am Grebweg 2 bereits im Jahr 2016 verbucht wurde. Zum andern konnten in den Bereichen Wasser und Abwasser diverse Projekte nicht realisiert, bzw. noch nicht vollständig abgeschlossen werden (insgesamt rund CHF 425'000). Auch die Investitionen der ARA Fischbach-Gratt sind deutlich tiefer (rund CHF 370'000) ausgefallen als im Budget 2017 festgehalten. Zuletzt kann die Voruntersuchung der belasteten Ablagerungsstandorte (CHF 90'000) erst im Jahr 2018 realisiert werden, weshalb auch die Kosten erst dann anfallen werden.

Dank dem guten Rechnungsergebnis der Gemeinde Steinmaur steigt das Eigenkapital per 31.12.2017 auf CHF 10'989'916.33 an. Die Bilanzsumme beträgt per 31.12.2017 CHF 27'580'796.10, davon gehören CHF 10'441'382.00 dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens an.

Finanzvorstand

Christian Müller

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliegen.

Traktandum 2: Genehmigung Umgang mit Verwaltungsvermögen (Restatement)

Antrag: Der Gemeindeversammlung wird beantragt, auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens zu verzichten.

Referent: Finanzvorstand Christian Müller

Abschied RPK: Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung diesem Antrag zuzustimmen.

Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes werden unter anderem auch die Rechnungslegungsvorschriften an schweizweit geltende Standards für öffentliche Gemeinwesen angepasst. Per 01.01.2019 wird das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) bei den politischen Gemeinden, den Schulgemeinden, den Zweckverbänden und den Anstalten eingeführt.

Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die Abschreibungsmethode: Im seit Mitte der 80-er Jahre angewendeten HRM1 wird das Verwaltungsvermögen degressiv, im HRM2 hingegen linear abgeschrieben. Bei der degressiven Methode werden jeweils 10% (Mobilien und Fahrzeuge 20%) der Restbuchwerte abgeschrieben. Neue Investitionen bewirken daher in den ersten Jahren einen hohen Abschreibungsaufwand und belasten damit das Rechnungsergebnis stark. Bei der linearen Methode wird über die definierte Lebensdauer (z.B. Hochbauten werden über 33 Jahre abgeschrieben) jeweils der gleiche Betrag abgeschrieben und somit die Erfolgsrechnung über diesen Zeitraum gleichmässig belastet. Die Abschreibungsmethode und die Nutzungsdauern der einzelnen Anlagen werden im HRM2 verbindlich definiert.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement): Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden.

Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens.

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt dabei für das gesamte Verwaltungsvermögen (steuerfinanzierter sowie gebührenfinanzierter Bereich) der Gemeinde.

Erwägungen

Die Gemeindeverwaltung Steinmaur hat sich mit Absprache der Primarschule ebenfalls entschieden, auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens per 01.01.2019 zu verzichten.

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliegen.

Traktandum 3:	Genehmigung mittelfristiger Ausgleich des Haushaltsgleichgewichts (Mittelfristigkeit)
Antrag:	Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Frist für den mittelfristigen Ausgleich zu genehmigen.
Referent:	Finanzvorstand Christian Müller
Abschied RPK:	Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung diesem Antrag zuzustimmen.

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (nGG) gilt ab 1. Januar 2018.

§ 92 Abs. 1 nGG lautet: Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist.

Der mittelfristige Ausgleich bedeutet, dass über einen zu definierenden Zeitraum die Aufwandüberschüsse durch Ertragüberschüsse auszugleichen sind.

Die Gemeinden müssen den mittelfristigen Ausgleich über eine Regelung definieren. Die definierten Regelungen und die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts sind gemäss § 94 nGG in Budget und Jahresrechnung offenzulegen.

Zweck des Mittelfristigen Ausgleichs

Der mittelfristige Ausgleich soll der Verschuldung der Gemeindehaushalte vorbeugen. Denn werden Aufwandüberschüsse nicht innert angemessener Frist durch Ertragüberschüsse kompensiert, sinkt das Eigenkapital bis hin zum Bilanzfehlbetrag. Der Bilanzfehlbetrag ist Ausdruck davon, dass eine Gemeinde ihre Aufgaben nicht mehr durch Steuer- und Gebühreneinnahmen erfüllen kann und in die Schulden flüchtet.

Die Gemeinden regeln, über wie viele Jahre sich der Ausgleichszeitraum erstreckt. Zweckmässig ist ein Zeitraum von vier bis acht Jahren. Bei einer Frist von weniger als vier Jahren ergibt sich praktisch kein wesentlicher Unterschied zum einjährigen Ausgleich; ein Zeitraum von mehr als acht Jahren würde die Mittelfristigkeit sprengen.

Je kürzer der Zeitraum angesetzt wird, desto weniger bleibt der Gemeinde Zeit, einen Aufwandüberschuss durch spätere Ertragüberschüsse zu kompensieren. Ein kürzerer Zeitraum erfordert eine strengere Ausgaben- disziplin. Ein engeres Zeitkorsett kann zu Schwankungen beim Steuerfuss führen, weil sich die Kompensation eines Aufwandüberschusses nur auf wenige Jahre verteilen lässt.

Erwägungen

Die Gemeinde Steinmaur sieht für ihren mittelfristigen Ausgleich eine Frist von sechs Jahren vor. Dieser erstreckt sich demnach über zwei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und zwei Planjahren.

Traktandum 4: Genehmigung Teilrevision Besoldungsverordnung Anhang I für die Amtsdauer 2018-2022

Antrag: Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Teilrevision Besoldungsverordnung Anhang I zuzustimmen.

Referent: Gemeindepräsident Andreas Schellenberg

Abschied RPK: Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung diesem Antrag zuzustimmen (detaillierter Abschied auf Seite 31-32).

Ausgangslage

Grundsätzlich überprüft der Gemeinderat alle vier Jahre, vor Ablauf der Amtsperiode, die kommunale Besoldungsverordnung und beantragt der Gemeindeversammlung, falls als nötig erachtet, Anpassungen.

Die letzte Teilrevision für die Anpassung der **Entschädigungen** wurde im Juni 2010 an der Gemeindeversammlung genehmigt. Damals wurden die Entschädigungen aller Behörden angepasst:

Gemeinderat	Seit Amtsperiode 2010 in CHF	Vor 2010 in CHF
Gemeindepräsident	25'000.00	15'000.00
Mitglieder	15'000.00	9'000.00

Bauausschuss	Seit Amtsperiode 2010 in CHF	Vor 2010 in CHF
Präsident	5'000.00	4'000.00
Vizepräsident	3'500.00	3'000.00
Mitglieder	2'500.00	2'000.00

Rechnungsprüfungs-kommission	Seit Amtsperiode 2010 in CHF	Vor 2010 in CHF
Präsident	3'200.00	3'000.00
Aktuar	2'100.00	2'000.00
Mitglieder	1'100.00	1'100.00

Wahlbüro inkl. Hilfskräfte	Seit Amtsperiode 2010 in CHF (pro Stunde)	Vor 2010 in CHF (pro Stunde)
Alle Dienste für Wahlen und Abstimmungen	37.00	35.00

Die Entschädigung für Sitzungsgelder ist seit Jahren gleichbleibend:

Sitzungen	Bis zu 2 Stunden
Bis zu 2 Stunden	60.00
Von über 2 Stunden – 4 Stunden	100.00
Von mehr als 4 Stunden	200.00

Winterpikett

Seit mindestens rund 16 Jahren ist die Winterpikett-Entschädigung auf CHF 100.00 / Woche für die Wintermonate November – März festgesetzt. Zurzeit decken 5 Personen das Winterpikett ab, und das Pikett wird jeweils von einer Person pro Woche gewährleistet.

Teuerungsausgleich

Die Vergütung von Entschädigungen für die Behörden und Kommissionen sowie für die nebenamtlichen Funktionäre wird jeweils gemäss den Beschlüssen des Regierungsrates für das Staatspersonal über Teuerungsausgleich angepasst.

Erwägungen

An der Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 2018 hat der Gemeinderat über die Anpassungen der Gemeinderatsentschädigungen, der Sitzungsgelder und der Wahlbüroentschädigung beraten und diese mit verschiedenen Gemeinden verglichen.

Die Winterpikett-Entschädigung von CHF 100/Woche ist seit dem Jahr 2001 (oder früher) gleichbleibend und wurde seit mindestens 16 Jahren nicht angepasst. Der Vergleich hat aufgezeigt, dass Anpassungen bei den Entschädigungen des Gemeinderates, des Wahlbüros, der Winterpikett-Entschädigung und der Sitzungsgelder angezeigt sind. Der ehrenamtliche Aspekt für die Funktionen wurde dabei berücksichtigt.

Der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2018 wird beantragt, den folgenden Änderungen der Besoldungsverordnung Anhang I für die Amtsperiode 2018-2022 zuzustimmen:

Gemeinderat	Neu in CHF	bisher
Gemeindepräsident	27'000.00	25'000.00
Mitglieder	16'000.00	15'000.00

Rechnungsprüfungs-kommission	Neu in CHF	bisher
Präsident	3'700.00	3'200.00
Aktuar	2'500.00	2'100.00
Mitglieder	1'300.00	1'100.00

Die Entschädigungen für den Bauausschuss sind gleichbleibend.

Wahlbüro inkl. Hilfskräfte	Neu in CHF(pro Stunde)	Bisher (pro Stunde)
Alle Dienste für Wahlen und Abstimmungen	45.00	37.00

Winterpikett-Entschädigung	Neu in CHF(pro Woche)	Bisher (pro Woche)
Pro Woche für den Diensthabenden	250.00	100.00

Sitzungsgelder	Neu in CHF(pro Stunde)	Bisher in CHF
Pro Stunde (halbstündlich abgerechnet)	40.00 (1-6 Stunden)	60.00 (bis zu 2 Stunden)
	300.00 (Tagespauschale ab 6 Stunden)	100.00 (über 2 Stunden bis 4 Stunden)
		200.00 (Tagespauschale)

Teuerungsausgleich

Bei der Vergütung von Funktionsentschädigungen für die Behörden und Kommissionsmitglieder sowie für die nebenamtlichen Funktionäre wird **kein** Teuerungsausgleich ausgerichtet.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Steinmaur

Politische Gemeinde Steinmaur**Teilrevision der Besoldungsverordnung Anhang I
(Amtsdauer 2018-2022)****1. Prüfgegenstand**

Der Gemeinderat überprüft grundsätzlich alle vier Jahre, vor Ablauf der Amtsperiode, die kommunale Besoldungsverordnung und beantragt der Gemeindeversammlung, falls als nötig erachtet, Anpassungen.

An der Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 2018 hat der Gemeinderat über die Anpassungen der Gemeinderatsentschädigungen, der Sitzungsgelder und der Wahlbüroentschädigung beraten und diese mit verschiedenen Gemeinden verglichen und ist zum Schluss gekommen, dass Anpassungen notwendig sind.

2. Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Beschluss des Gemeinderates vom 26. Februar 2018 nach den Kriterien: finanzrechtliche Zulässigkeit, rechnerische Richtigkeit, finanzielle und sachliche Angemessenheit geprüft.

Bei Annahme der vorgeschlagenen Entschädigungsanpassungen ist aufgrund der Befragung des Gemeinderates sowie eigenen Schätzungen, gestützt auf die aktuellen Zahlen der Jahresrechnung mit folgenden Gesamtkosten zu rechnen:

Anzahl Mitglieder	Grundpauschale	Ressort-Entschädigung	Total Entschädigung	Sitzungsgelder 2017	Total Entschädigung	Durchschnitt-Entschädigung	Pensum
5	Fr. 91'000.00	Fr. 14'500.00	Fr. 105'500.00	Fr. 18'140.00	Fr. 123'640.00	Fr. 21'502	4*20%
						Fr. 37'629	1*35%

Ein Vergleich mit Nachbargemeinden ist schwierig vorzunehmen, da der jeweilige Arbeitsumfang nicht bekannt und somit auch nicht verglichen werden kann.

Da eine Aufzeichnung der effektiv geleisteten Arbeitsstunden durch den Gemeinderat fehlt, kann sich die RPK bei ihrer Beurteilung nur auf die mündlichen Aussagen der Exekutive stützen oder eigene Berechnungen vornehmen.

Zudem ist bei den oben aufgeführten Zahlen zu berücksichtigen, dass in den Behördenentschädigungen keine oder nur teilweise Sozialversicherungskosten enthalten sind.

Das Thema Entschädigungserhöhung ist immer bis zu einem gewissen Grad nicht objektiv zu begründen und liegt, innerhalb einer bestimmten Bandbreite, auch im Ermessensspielraum der jeweiligen Behörde beziehungsweise schlussendlich in der Entscheidung des Stimmbürgers.

Die RPK empfiehlt die Annahme des Geschäftes. Jedoch vertritt sie dezidiert die Meinung, dass aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der kommunalen Verhältnisse (Bevölkerungszahl, Steuerkraft) die durchschnittliche Entschädigung pro Behördenmitglied mit dieser Teilrevision ein Niveau erreicht, das weitere Erhöhungen bei unveränderten Verhältnissen als nicht mehr angebracht beurteilen.

3. Abschied

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Steinmaur, dem Antrag des Gemeinderates betreffend Teilrevision der Besoldungsverordnung Anhang 1 zu folgen und zuzustimmen.

Steinmaur, 1. Mai 2018

Rechnungsprüfungskommission Steinmaur

Der Präsident:

Laurent Gottraux
(sig.)

Der Aktuar:

Marco Schäfli
(sig.)

Traktandum 5:	Genehmigung Totalrevision Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Steinmaur
Antrag:	Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Totalrevision der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Steinmaur zu genehmigen.
Referenten:	Hochbauvorstand Reto Weisstanner, Tiefbauvorständin Liliane Roth, Finanzvorstand Christian Müller

Ausgangslage

Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Steinmaur wurde am 1. Dezember 1997 genehmigt. Die Konzeption der Planung reicht somit schon viele Jahre zurück. Mit einer Lebensdauer von ca. 15 Jahren hat die Nutzungsplanung gemäss Art. 15 des Raumplanungsgesetzes (RPG) ihr vorgesehenes Alter erreicht und muss grundsätzlich überarbeitet werden. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat entschieden, die Bau- und Zonenordnung den aktuellen Bedürfnissen anzupassen.

Als Grundlage für die Revision wurde die Bevölkerung von Steinmaur anlässlich einer Zukunftskonferenz im Herbst 2014 zur Mitwirkung eingeladen. An der Veranstaltung wurden wichtige Themen, wie die Anforderungen, Bedürfnisse und Überzeugungen zum Thema Gemeindeentwicklung diskutiert. Für die Weiterbearbeitung der Revision der Bau- und Zonenordnung wurde eine Planungskommission mit Vertretern aus dem Gemeinderat sowie Vertretern aus der Bevölkerung gegründet. Beratend standen der Projektleiter, der Gemeindeingenieur sowie die Bausekretärin zur Verfügung.

Mit den Hauptthemen aus der Zukunftskonferenz erarbeitete die Planungskommission ein Siedlungsentwicklungskonzept. Dieses wurde im Februar 2016 durch den Gemeinderat Steinmaur verabschiedet und im März 2016 mittels Informationsveranstaltung der Bevölkerung vorgestellt.

Im Verlauf des Jahres 2016 wurden die Revisionsunterlagen der Bau- und Zonenordnung erarbeitet und zuhanden der öffentlichen Auflage (§7 Abs. 2 PBG), Anhörung (§7 Abs. 1 PBG) und Vorprüfung (§87 a, Abs. 1 PBG) am 20. März 2017 durch den Gemeinderat verabschiedet. Bis Ende Mai 2017 gingen verschiedene Einwendungen ein, wodurch der Revisionsentwurf der Bau- und Zonenordnung teilweise überarbeitet und ergänzt wurde. Der Umgang mit den Einwendungen werden im separaten "Bericht zu den (nichtberücksichtigten) Einwendungen" zusammengefasst und dargelegt.

Die Einzelheiten der Revision sind aus den Unterlagen ersichtlich, welche im Gemeindehaus zur Einsichtnahme aufliegen und auf der Webseite der Gemeinde zur Einsicht aufgeschaltet wurden:

- Bauordnung – synoptische Darstellung, dat. 06. März 2018
- Zonenplan 1:5000 (mit Zonenänderungen), dat. 06. März 2018
- Kernzonenplan Obersteinmaur 1:2000, dat. 06. März 2018
- Kernzonenplan Niedersteinmaur 1:2000, dat. 06. März 2018
- Kernzonenplan Sünikon 1:2000, dat. 06. März 2018
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV, dat. 06. März 2018
- Bericht zu den (nichtberücksichtigten) Einwendungen, dat. 06. März 2018

Für weitere Einzelheiten und detaillierte Informationen wird auf die Akten verwiesen, die bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufliegen.